



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.36 RRB 1922/3084**
Titel **Landrecht.**
Datum 09.12.1922
P. 1068

[p. 1068] Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 13. November 1922 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechts an Richard Köchle, Maurer, von Altstadt, Vorarlberg, ledig, geboren am 3. Juni 1898, wohnhaft in Zürich 7, Wolfbachstraße 15, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 29. Juli 1922 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 400 am 1. November 1922 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde. Köchle ist in Einsiedeln geboren und wohnt seit seiner Geburt in der Schweiz, in Zürich dagegen erst seit Juni 1919.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Richard Köchle, Maurer, von Altstadt, Vorarlberg, in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt, und es wird demselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 130 festgesetzt. Sie ist innerhalb vier Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung des Beschlusses zu entrichten oder durch Verwendung des beigelegten Einzahlungsscheines bei einer Poststelle auf Postscheckkonto VIII 2002 einzuzahlen.
- III. Werden die Gemeindebürgerrechts- und die Landrechtsgebühr nicht innerhalb vier Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde wird auf Fr. 25 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.



VII. Mitteilung an: a) Richard Köchle, Maurer, Wolfbachstraße 15, in Zürich 7, unter Bezug der in Dispositiv IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die kantonale Fremdenpolizei; e) die Direktionen der Finanzen, des Militärs und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017*]